§ 28 PfandBG Hypothekenpfandbrief

Niederrheinische Sparkasse RheinLippe

Externer Report gem. § 28 PfandBG - zum Hypothekenpfandbriefumlauf

Stichtag 31.03.2024 Referenz 31.03.2023

I) Angaben zu Gesamtbetrag und Laufzeitstruktur Risikobarwert inkl. § 28 (1) Nr. 1, 3 und 7 PfandBG Nennwert Barwert Währungsstress Verhältnis Umlauf zur Deckungsmasse 31.03.2024 31.03.2023 31.03.2024 31.03.2023 31.03.2024 31.03.2023 Gesamtbetrag des Pfandbriefumlaufs inkl. Derivate 10.00 25.00 9.49 23.65 9.04 22.64 85,08 70,69 Gesamtbetrag der Deckungsmassen inkl. Derivate 89,24 77,06 74,92 60,80 0.00% 0.00% 0.00% 0.00% 0.00% 0.00% % Zinsderivate v. Passiva 0.00% 0,00% 0.00% 0,00% 0.00% 0.00% % Fremdwährungsderivate v. Aktiva 0,00% 0,00% 0,00% 0,00% 0,00% 0,00% % Zinsderivate v. Aktiva 0,00% 0,00% 796,27% 75,59 Überdeckung in % 792,35% 208,23% 198,94% 728.88% 0,00% 65,88 38,89 Uberdeckung Gesetzliche Überdeckung * 0.19 0.93 Vertragliche Überdeckung 0,00 0,00 0,00 0,00 Freiwillige Überdeckung 78,84 51,07 75,40 § 28 (1) Nr. 4 und 5 PfandBG Fälligkeits-Pfandbriefumlauf Deckungsmasse Laufzeitstruktur, Zinsbindungsfrist und verschiebung *** Fälligkeitsverschiebung 31.03.2024 31.03.2023 31.03.2024 31.03.2023 31.03.2024 31.03.2023 bis zu sechs Monate 0,00 0,00 1,02 1,46 0,00 0,00 mehr als sechs Monate bis zu zwölf Monaten 1,60 1,73 mehr als zwölf Monate bis zu 18 Monaten 0.00 0.00 0.88 0 00 0.00 9,99 mehr als 18 Monate bis zu 2 Jahren 0,00 0,00 15,00 10,00 10,00 9,42 3,11 10,00 mehr als 2 Jahre bis zu 3 Jahren 0,00 5.15 0,00 mehr als 3 Jahre bis zu 4 Jahren 0.00 6.90 10.00 0,00 5,81 7,00 0,00 mehr als 4 Jahre bis zu 5 Jahren mehr als 5 Jahre bis zu 10 Jahren 0.00 0.00 33.27 27.11 0,00 0.00 über 10 Jahre 0.00 0.00 14.81 21.24 0.00 0.00 § 28 (1) Nr. 5 PfandBG - Informationen zur Verschiebung 31.03.2024 31.03.2023 der Fälligkeit der Pfandbriefe Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung Ier Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit is Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls Voraussetzungen für die Verschiebung der Fälligkeit ler Pfandbriefe nach § 30 (2a) PfandBG dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive iterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG. PfandBG Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeltraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit. maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit. Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die nnerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende diese Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der e des Sachwalters bei Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 (2a) PfandBG Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen. löchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandBG. Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur Der Sachwalter dart von seiner Berugnis für samtinien erhandbriete einer Ermission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürften die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefennission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden Konnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Ernissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandBG. § 28 (1) Nr. 6 PfandBG

Liqui-Kennzahlen	31.03.2024	31.03.2023
Absolutbetrag der von Null verschiedenen größten sich ergebenden negativen Summe in den nächsten 180 Tagen i.S.d. § 4 (1a) Satz 3 für die Pfandbriefe (Liquiditätsbedarf)	0,00	0,00
Tag, an dem sich die größte negative Summe ergibt	-	-
Gesamtbetrag der Deckungswerte, welche die Anforderungen von § 4 (1a) Satz 3 PfandBG erfüllen (Liquiditätsdeckung)	18,69	9,05
Liquiditätsüberschuss	18,69	9,05

§ 28 (1) Nr. 13 PfandBG Kennzahlen	31.03.2024	31.03.2023
Anteil festverzinslicher Deckungsmasse	94,84%	99,83%
Anteil festverzinslicher Pfandbriefe	100,00%	100,00%

§ 28 (1) Nr. 14 PfandBG	Zinsstress	-Barwert	Zinsstres	s-Barwert	Währung	gsstress-	Nettob	arwert in	Währung	gsstress-
(nach § 6 Pfandbrief-Barwertverordnung)	der Deckung	gsmassen	des Pfandb	riefumlaufs	Wechs	selkurs	Fremd	währung	Nettobarw	ert in EUR
Fremdwährung	31.03.2024	31.03.2023	31.03.2024	31.03.2023	31.03.2024	31.03.2023	31.03.2024	31.03.2023	31.03.2024	31.03.2023
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

^{*} Sowohl die Ermittlung des Risikobarwerts als auch des Währungsstresses erfolgt statisch.

^{**} Die gesetzliche Überdeckungserfordernis setzt sich aus der barwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 (1) PfandBG und der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 (2) PfandBG zusammen

^{***} Auswirkungen einer Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur der Pfandbriefe / Verschiebungsszenario: 12 Monate

§ 28 PfandBG Hypothekenpfandbrief

Niederrheinische Sparkasse RheinLippe Externer Report gem. § 28 PfandBG - zum Hypothekenpfandbriefumlauf

Stichtag	31.03.2024
Referenz	31.03.2023

II) Zusammensetzung der ordent	lichen Decku	ıngswerte								(Angab	en in Mio. Euro)
Verteilung der Deckungswerte	31.03.2024	31.03.2023		Weitere	Kennzahlen					31.03.2024	31.03.2023
nach Größenklassen (§ 28 (2) 1a PfandBG)			1	§ 28 (1) Nr. 11 I	PfandBG - Gesa	ntbetrag der Fo	rderungen nach	§12 (1),	in Mio. EUR		2.22
bis zu 300 Tsd. €	65,67	62,70		die die Grenzer	nach § 13 (1) S	atz 2 2. Halbsatz	z PfandBG übers	schreiten	IN MIO. EUR	0,00	0,00
mehr als 300 Tsd. € bis zu 1 Mio. € mehr als 1 Mio. € bis zu 10 Mio. €	4,15 1.41	3,91 1.45		§ 28 (1) Nr. 11 I die die Grenzer	PfandBG - Gesai nach § 19 (1) S),	in Mio. EUR	0,00	0,00
mehr als 10 Mio. €	0,00	0,00			rfandBG - volum		urchschnitt		in Jahren	6,33	5,82
				§ 28 (2) Nr. 3 P			chteter Beleihun	gsauslauf	in %	55,78%	55,51%
nach Nutzungsart (I) (§ 28 (2) Nr. 1b und 1c P	fandBG) 71.24	68.06		Ordentliche Dec	ckung (nominal)				in Mio. EUR	71,24	68,06
gewerblich	0,00	0,00		Anteil am Gesa	mtumlauf				in %	712,35%	272,23%
nach Nutrumggert (II) (S 20 (2) No. 4h und 4a 5	OfendDO)									1.12,0070	2.2,2070
nach Nutzungsart (II) (§ 28 (2) Nr. 1b und 1c F Staat	Stichtag	Eigentums- wohnungen	Ein- und Zweifamilien- häuser	Mehrfamilien- häuser	Bürogebäude	Handels- gebäude	Industrie- gebäude	sonstige gewerblich genutzte Gebäude	unfertige und noch nicht ertragsfähige Neubauten	Bauplätze	Summe
Bundesrepublik Deutschland	31.03.2024	4,81	59,93	6,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	71,24
Danaco opublik Doutsonand	31.03.2023	4,94	57,19	5,93	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	68,06
Summe	31.03.2024	4,81	59,93	6,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	71,24
	31.03.2023	4,94	57,19	5,93	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	68,06

31.03.2023	4,34	57,15	5,53	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	00,00
III) Zusammensetzung der weiteren Deckung	swerte								(Ang	aben in Mio. Eu
§ 28 (1) Nr. 12 PfandBG Gesamtbetrag der Forderungen, die die Begrenzungen überschreiten	Forderung § 19 (1) Nr.			gen i.S.d. 3 PfandBG		gen i.S.d. 4 PfandBG				
	31.03.2024	31.03.2023	31.03.2024	31.03.2023	31.03.2024	31.03.2023				
Summe	0,00	0,00	0,00	0,00%	6,10	3,10				
							-			
			§ 19 (1) Sa	gen i.S.d. tz 1 Nr. 2 a) PfandBG	§ 19 (1) Sa	igen gem. tz 1 Nr. 3 a) rfandBG				
§ 28 (1) Nr. 8, 9 und 10 PfandBG Gesamtbetrag der eingetragenen Forderungen Staat	Stichtag	Summe	Gesamt	davon gedeckte Schuld- verschrei- bungen i.S.d. Art. 129 Verord. (EU) Nr. 575/2013	Gesamt	davon gedeckte Schuld- verschrei- bungen i.S.d. Art. 129 Verord. (EU) Nr. 575/2013	Forderun- gen i.S.d. § 19 (1) Nr. 4 PfandBG			
Dunde gran, thill Day teachland	31.03.2024	18,00	0,00	0,00	4,50	0,00	13,50	1		
Bundesrepublik Deutschland	31.03.2023	9,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9,00	1		
Summo	31.03.2024	18,00	0,00	0,00	4,50	0,00	13,50	1		
Summe	31.03.2023	9,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9,00	1		

§ 28 PfandBG Hypothekenpfandbrief

Niederrheinische Sparkasse RheinLippe Externer Report gem. § 28 PfandBG - zum Hypothekenpfandbriefumlauf

Stichtag	31.03.2024
Referenz	31.03.2023

IV) Übersicht über rückständige	Leistungen			
§ 28 (1) Nr. 15 PfandBG		31.03.2024	31.03.2023	
Anteil der rückständigen Deckungswerte gemäß Art. 178 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		0,00%	0,00%	
§ 28 (2) Nr. 2 PfandBG Staat		er mind. 90 Tage en Leistungen	soweit der jewe	eser Forderungen, eilige Rückstand er Forderung beträgt
	31.03.2024	31.03.2023	31.03.2024	31.03.2023
keine	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	0,00	0,00	0,00	0,00

V) ISIN-Liste der Inhaberpapiere		
§ 28 (1) Nr. 2 PfandBG ISIN-Liste nach Pfandbriefgattung (nur Inh	aberpfandbriefe)]
31.03.2024	31.03.2023	
-	-	
•	<u> </u>	_